

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jan Quast (SPD) vom 08.03.05

### und Antwort des Senats

**Betr.: Cross-Border-Leasing: Erst die USA, jetzt Neuseeland?**

*In der Antwort auf die Große Anfrage „Cross-Border-Leasing“ (Drs. 18/943) hat der Senat am 22. Oktober 2004 zum damaligen Stand in Sachen CBL-Verträge Hamburger öffentlicher Unternehmen Stellung genommen. Danach hatten sowohl die Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) als auch die Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) mit US-amerikanischen Treuhandfonds (Trusts) Cross-Border-Leasing-Verträge abgeschlossen, die einen Netto-Barwertvorteil von insgesamt rund 64,2 Mio. Euro umfassten. Finanzielle Risiken aus diesen Transaktionen sollen den Unternehmen selbst dann nicht entstehen, wenn Änderungen im US-amerikanischen Steuerrecht die aus den CBL-Verträgen erwarteten Steuervorteile vereiteln sollten.*

*Einem aktuellen Bericht zufolge hat die HOCHBAHN nun ihren Fuhrpark nach Neuseeland im Rahmen eines nach dortigem Steuerrecht möglichen CBL- oder ähnlichen Vertrags verkauft, nachdem in den USA die CBL-Abschreibemöglichkeiten abgeschafft worden sein sollen. Darüber hinaus soll die HOCHBAHN-Tochter HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (HADAG) 35 Schiffe für über 50 Mio. Euro an die ANZ Banken Gruppe in Neuseeland verkauft und zurückgeleast haben.*

*In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:*

Soweit die erfragten Angaben nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Vertraulichkeit unterliegen, beantwortet der Senat die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts (HSE) wie folgt:

1. *Sind die von der HOCHBAHN und der HSE geschlossenen CBL-Verträge zwischenzeitlich von den US-amerikanischen Vertragspartnern gekündigt worden?*

Nein.

– *Wenn ja:*

- a) *Mit welcher Begründung und mit welchen Konsequenzen?*
- b) *Entstehen HOCHBAHN und HSE hierdurch finanzielle Nachteile (z. B. Schadensersatzverpflichtungen)?*
- c) *Können HOCHBAHN und HSE trotz der Kündigung die Netto-Barwertvorteile in vollem Umfang behalten?*

Entfällt.

2. *Trifft es zu, dass die HOCHBAHN einen CBL- oder ähnlichen Vertrag mit einem neuseeländischen Vertragspartner geschlossen hat?*
- *Wenn ja:*
    - a) *Wann, wo und mit wem wurde der Vertrag geschlossen und welcher Gerichtsbarkeit unterliegt er?*
    - b) *Wie ist die Transaktion ausgestaltet?*
    - c) *Welche Laufzeiten haben die einzelnen im Rahmen des CBL- oder ähnlichen Vertragswerks geschlossenen Verträge?*
    - d) *Was ist Gegenstand dieser Transaktion und wie groß ist deren finanzieller Umfang?*

Die HOCHBAHN hat am 29.09.2004 eine Cross-Border-Leasing-Transaktion mit einem neuseeländischen Investor abgeschlossen und in Hamburg unterzeichnet. Die Verträge unterliegen weitgehend neuseeländischer Gerichtsbarkeit.

Gegenstand der Transaktion sind 34 Fahrgastschiffe, die die HOCHBAHN zuvor von der Alstertouristik GmbH (ATG) und der HADAG erworben hat. Diese Schiffe wurden von der HOCHBAHN an den neuseeländischen Investor verkauft, unter einem Leasingvertrag durch die HOCHBAHN zurückgemietet und wiederum ihren Tochtergesellschaften ATG und HADAG überlassen. Nach Maßgabe eines Optionsvertrages kann die HOCHBAHN nach einer Laufzeit von ca. 15 Jahren die Schiffe zu einem vorbestimmten Kaufpreis zurückerwerben und auch das rechtliche Eigentum weiter auf die ATG und HADAG übertragen. Die zum Rückerwerb der Schiffe notwendige Zahlung wurde durch die HOCHBAHN bereits bei Abschluss mit rechtlich schuldbefreiender Wirkung an eine schuldübernehmende Partei vorausbezahlt.

Im Übrigen vgl. Vorbemerkung.

- e) *Sind Gegenstand dieser Transaktion auch Anlagegüter, die zuvor Gegenstand der CBL-Verträge mit US-amerikanischen Treuhandfonds waren?*

Nein.

- f) *Wie hoch ist der Netto-Barwertvorteil dieser Transaktion?*
- g) *Wofür wird diese Einnahme verwendet?*

Der unmittelbare finanzielle Vorteil\* aus der Transaktion beträgt insgesamt 1,45 Mio. Euro und ist von der HOCHBAHN an ATG und HADAG weitergegeben worden. Er wird in den Unternehmen ergebnisverbessernd verwendet.

\* Der Begriff Netto-Barwertvorteil ist spezifisch für US-Lease

- h) *Welche Risiken sind mit der Transaktion für die HOCHBAHN bzw. die Stadt oder die HGV als Gesellschafterinnen verbunden?*

Spezielle Risiken sind mit der Transaktion nicht verbunden. Aus ihr resultieren weder Zins- noch Währungsrisiken; das Risiko einer Änderung des neuseeländischen Steuerrechts trägt der neuseeländische Investor.

3. *Trifft es zu, dass die HADAG einen CBL- oder ähnlichen Vertrag mit einem neuseeländischen Vertragspartner geschlossen hat?*

Nein.

- *Wenn ja:*
  - a) *Wann, wo und mit wem wurde der Vertrag geschlossen und welcher Gerichtsbarkeit unterliegt er?*
  - b) *Wie ist die Transaktion ausgestaltet?*

- c) *Welche Laufzeiten haben die einzelnen im Rahmen des CBL- oder ähnlichen Vertragswerks geschlossenen Verträge?*
- d) *Was ist Gegenstand dieser Transaktion und wie groß ist deren finanzieller Umfang?*
- e) *Wie hoch ist der Netto-Barwertvorteil dieser Transaktion?*
- f) *Wofür wird diese Einnahme verwendet?*
- g) *Welche Risiken sind mit der Transaktion für die HADAG bzw. die Stadt, die HOCHBAHN oder die HGV als Gesellschafterinnen verbunden?*

Entfällt.

4. *Wurden in weiteren Fällen von der Stadt, städtischen Einrichtungen oder Unternehmen, die vollständig oder teilweise der Stadt gehören, nach der Beantwortung der Großen Anfrage 18/943 CBL- oder ähnliche Verträge geschlossen?*

Nein.

- *Wenn ja:*
- a) *Wann, wo und mit wem wurden die Verträge geschlossen und welcher Gerichtsbarkeit unterliegen sie?*
- b) *Wie sind die Transaktionen ausgestaltet?*
- c) *Welche Laufzeiten haben die einzelnen im Rahmen der CBL- oder ähnlichen Vertragswerke geschlossenen Verträge?*
- d) *Was ist Gegenstand dieser Transaktionen und wie groß ist jeweils deren finanzieller Umfang?*
- e) *Wie hoch sind die Netto-Barwertvorteile dieser Transaktionen?*
- f) *Wofür werden diese Einnahmen verwendet?*
- g) *Welche Risiken sind mit den Transaktionen für die Unternehmen bzw. die Stadt oder die HGV als Gesellschafterinnen verbunden?*

Entfällt.

5. *Wird der von der HSE als gebührenfinanzierte Einrichtung aus dem CBL-Vertrag erzielte Netto-Barwertvorteil bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt?*

– *Wenn ja: Inwiefern?*

Ja, bei der Ermittlung des Zinsaufwandes.

- *Wenn nein:*
- a) *Warum nicht?*
- b) *Sind dem Senat entsprechende Forderungen des Landesrechnungshofes bekannt?*

Entfällt.